

Anlage: Synopse der geänderten Satzungsregelung in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale):

	Bisherige Formulierung	Vorschlag zur Änderung
§ 6 Abs. 1 Ziff. 5	5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000,- Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000,- Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,- Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 15.000,- Euro	5. die Vergabe und die Nachträge von Bauleistungen (VOB) bis 1 Mio. Euro , die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 100.000,00 Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,00 Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 100.000,00 Euro .
§ 6 Abs. 1 Ziff. 6	6. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000,- Euro (Baubeschluss)	6. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 1 Mio. Euro (Baubeschluss).
§ 6 Abs. 5 Ziff. 1	1. Vergaben städtischer Aufträge sowie Nachträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000,- Euro bis 250.000,- Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis 200.000,- Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von 15.000,- Euro bis 200.000,- Euro nicht überschreitet (Netto, ohne Umsatzsteuer)	1. Vergaben städtischer Aufträge sowie Nachträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 1 Mio. Euro bis 5,15 Mio. Euro , nach der VOL den Betrag von über 100.000 Euro bis 206.000,00 Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000,00 Euro bis 206.000,00 Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von über 100.000,00 Euro bis 206.000,00 Euro nicht überschreitet (Netto, ohne Umsatzsteuer)
§ 6 Abs. 5 Ziff. 2	2. die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis zu einschließlich 1.000.000,- Euro (Baubeschluss)	2. die Ausführungen von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro bis einschließlich 5,15 Mio. Euro (Baubeschluss).